

Prinz Johann: Ich glaube, daß nach der §. 90 der Landtagsordnung der Namensaufruf durchaus nöthig ist, denn es ist ein Antrag über eine ständische Petition und es fragt sich also, ob wir denselben verwerfen oder annehmen wollen. Bei dem vorigen Gegenstande war es ein anderer Fall; das war ein Interlocut.

Präsident v. Gersdorf: Insofern ein Verwerfen eines Antrags darin liegt, ist es besser, den Namensaufruf eintreten zu lassen. Ich würde daher die Frage stellen: ob die Kammer sich dem Gutachten der Deputation anzuschließen gemeint sei? — Nach Entfernung der Herren Staatsminister beantworteten 33 Mitglieder die Frage mit Ja. Anwesend sind: Secretair v. Biedermann, Secretair Ritterstädt, Prinz Johann, v. Carlowitz-Maxen, D. Schilling, Graf Hohenthal (Königsbrück), D. v. Ammon, Bischoff Mauermann, Graf Schönburg, v. Thielau, v. Schönberg, v. Polenz, Bürgermeister Behner, v.

Zedtwitz, v. Waghdorf, v. Erdmannsdorf, Bürgermeister Starke, Fürst Reuß, Bürgermeister Schill, v. Miltitz, v. Beust, D. Crusius, v. Pflugk, v. Lüttichau, Bürgermeister Gottschald, v. Posern, Meinhold, Ziegler und Klipphausen, v. Meßsch, Bürgermeister Hübler, Bürgermeister Bernhardt, Bürgermeister D. Groß, Präsident v. Gersdorf.

Nachdem der Präsident nach dem Wiedereintreten der Herren Staatsminister das Resultat bekannt gemacht hat, schließt derselbe 3/2 Uhr die Sitzung und ladet die Kammer ein, sich morgen Vormittag 10 Uhr wiederzufinden. Auf die Tagesordnung bringt derselbe 1) Bericht der ersten Deputation über das Decret vom 8. Februar 1840 und den damit an die Ständeversammlung gelangten Gesetzentwurf, einige Bestimmungen wegen des Registrirens der Notare und des richterlichen Amtes betreffend. 2) Bericht der ersten Deputation, die Erledigung einiger zweifelhaften Rechtsfragen betreffend.

Nachträgliche Mittheilung

mehrer in der 27. öffentlichen Sitzung der ersten Kammer verlesenen Berichte der vierten Deputation.

I. Bericht der vierten Deputation der ersten Kammer auf die Beschwerde des Advocat Kumpelt, die von ihm nachgesuchte Restitutio in integrum, in Hinsicht auf seine Suspension von der juristischen Praxis betreffend. (vergl. Nr. 27, S. 504.)

Unter diejenigen Personen, welche das, den sächsischen Staatsbürgern in der 36. §. der Verfassungsurkunde reservirte Beschwerderecht vorzugsweise in Anspruch nehmen, ist auch der in hiesiger Residenz lebende vormalige, jedoch von der juristischen Praxis suspendirte Advocat Carl Gottlob Kumpelt zu rechnen, indem er, ungeachtet der beiden vorigen Landtage erhaltenen Bescheidung auf seine völlig unbegründeten Beschwerden, dennoch abermals seinen Klagen über vermeintlich erlittene Beeinträchtigungen erneuert und in einer unter dem 1/2 Januar dieses Jahres eingereichten Vorstellung, nebst einer besondern Erläuterungsschrift vom 2/3 dieses Monats sich an die Ständeversammlung mit der wiederholten Bitte gewendet hat, sein Gesuch um Wiederadmission zur juristischen Praxis, und um Ertheilung einer Entschädigung wegen des, während seiner Suspension mehrfach erlittenen Arrests zu bevorworten.

Er behauptet, daß, als er vor 26 Jahren ohne Bestimmung einer Zeitdauer von der juristischen Praxis suspendirt worden, ihm ein rechtliches Gehör, wie es doch jeder Angeeschuldigte genieße, nicht zu Theil, und eben so wenig seinen Vorstellungen und den damit verbundenen Rechtsmitteln eine Beachtung gewidmet worden sei, daß man ihn unschuldigerweise mit Arrest belegt, seine wiederholten, selbst bei der höchsten Instanz angebrachten Bitten um diesfallige Entschädigung unbeachtet gelassen, und auch Seiten der hiesigen Armenversorgungsbehörde ihm nicht die bedürftige Unterstützung gewährt habe.

Den Grund, warum beim vorigen Landtage sein Gesuch den gehofften Erfolg nicht erlangt habe, findet Implorant da-

rin, daß von der Deputation, welche sein voriges Gesuch prüfen sollen, der Kammer über dessen Inhalt nur ein kurzer Vortrag erstattet, desto vollständiger aber eines Gutachtens Erwähnung gethan worden sei, welches die hohe Staatsregierung über ihn erstattet habe, und fordert:

daß seine Petition diesmal der Kammer in öffentlicher Sitzung wörtlich vorgelesen und in den Landtagsblättern wörtlich abgedruckt werden möge, damit die Landesversammlung alle seine Gründe hören und im Zusammenhange beurtheilen, auch das Publicum von seinen unverschuldet ausgestandenen Leiden Kenntniß nehmen könne.

Nun wird zwar die Deputation keineswegs anstehen, der geehrten Kammer, wenn dies von ihr verlangt werden sollte, die Kumpeltschen Schriften in der gebetenen Masse vorzutragen, ist auch weit entfernt, davon ihrem Ermessen in irgend einer Hinsicht vorzugreifen, erachtet es aber dennoch und unbeschadet der Provocation auf die unmittelbare Entschließung der Kammern, ihrer Pflicht gemäß über die Sachbewandtniß die nachstehende Relation zu erstatten, und daran ihr unvorgreifliches Gutachten zu knüpfen.

Ernannter Kumpelt hatte, wie schon erwähnt, bereits beim vorigen Landtag der Ständeversammlung das jetzt anderweit zur Cognition vorliegende Gesuch vorgetragen, ohne indeß solches durch glaubhafte Unterlagen zu verificiren, es wurde daher das hohe Gesamtministerium ersucht, der Kammer nähern Aufschluß über die eigentliche Sachbewandtniß zu ertheilen, und geruhete dasselbe unter dem 22. Februar 1837 die betreffenden Bescheidungen nebst einem ausführlichen Actenextract an die erste Kammer gelangen zu lassen, welcher folgende Aufschlüsse gewährte.

Kumpelt, welcher seit 1797 seine juristische Laufbahn begonnen, hatte sich schon im Jahre 1798 durch unbegründete Beschwerden, unziemliche Schreibart, Verleitung seiner Clie-